

Hinweise Zur Mehrfachförderung

Mehrfachförderung von Vorhaben

Im Investitionsbereich ist unter den folgenden Voraussetzungen (trotz bereits ausgeschöpfter Höchstförderungen) eine Mehrfachförderung während laufender Zweckbindungsfrist früherer Aktion Mensch Förderungen möglich, wenn...

-  bei bereits bestehenden ambulanten Diensten, teilstationären Einrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Integration ein Vorhaben zur Erhöhung der Platzzahl oder zur Erweiterung des Zielgruppenspektrums durchgeführt wird.

-  bei bestehenden Wohneinrichtungen mit Wohnangeboten, die dauerhafter Lebensmittelpunkt sind, Vorhaben zur qualitativen Verbesserung der Wohnsituation ohne Erhöhung der Platzzahl durchgeführt werden, ist eine Förderung einmalig und frühestens zehn Jahre nach dem Beginn der Zweckbindungsfrist möglich.

-  Vorhaben zur nachträglichen Schaffung von Barrierefreiheit durchgeführt werden, ist eine Förderung einmalig und frühestens fünf Jahre nach dem Beginn der Zweckbindungsfrist möglich. Vorhaben im Rahmen der „Mikroförderung Barrierefreiheit“ sind von dieser Festlegung nicht betroffen.